

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Toiletten (WC-Anlagen) der Stadt Groß-Umstadt

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. I S. 167), und der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Umstadt in der Sitzung am 08.11.2018 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Groß-Umstadt hat an verschiedenen Orten im Stadtgebiet öffentliche WC-Anlagen errichtet. Diese Einrichtungen sind zur Nutzung freigegeben.

§ 2 Gebührenerhebung

Die Benutzung der öffentlichen WC-Anlagen ist gebührenpflichtig.

§ 3 Gebührenpflichtiger

Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Toiletten.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebühren entstehen mit dem Betreten der Toiletten.
2. Die Gebühren sind mit dem Entstehen fällig.

§ 5 Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühr für die Benutzung der öffentlichen WC-Anlagen wird für die Stadt Groß-Umstadt einheitlich auf 0,50 Euro pro Benutzung für alle WC-Anlagen festgelegt. Der Betrag ist durch Münzeinwurf zu entrichten.

§ 6 Standorte

Die öffentlichen WC-Anlagen befinden sich an folgenden Standorten:

- a) Bahnhof, Groß-Umstadt Mitte
- b) Georg-August-Zinn-Straße
- c) Rathaus (Eingang Rodensteinerstraße)

§ 7 Öffnungszeiten

1. Die öffentlichen WC-Anlagen mit automatischen Schließanlagen
 - a) Bahnhof, Groß-Umstadt Mitte
 - b) Georg-August-Zinn-Straße

sind täglich von 6:00 Uhr bis 24:00 Uhr geöffnet.

2. Die öffentlichen WC-Anlage mit einer manuellen Schließanlage
c) Rathaus (Eingang Rodensteinerstraße)
ist werktätlich von 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr geöffnet.
3. Der Magistrat ist befugt, die Öffnungszeiten vorübergehend im eigenen Ermessen anzupassen. Sollen die Öffnungszeiten über die Dauer von 6 Monaten hinaus geändert werden, bleibt die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung vorbehalten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Groß-Umstadt, den 13.11.2018

Der Magistrat der Stadt Groß-Umstadt
gez.: Joachim Ruppert, Bürgermeister